

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2017

Termin: 14. Februar 2017

Bearbeitungszeit: 2 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 32., aktualisierte Auflage, 2016, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Beide Fälle sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Fall 1) zu 1 (Fall 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Tatbestand Fall 1:

Die Paradies AG (kurz: P-AG) soll im Zuge einer Verschmelzung als übernehmender Rechtsträger und künftige Konzernmutter dienen. Beteiligt sind die Milchland AG (M-AG) als übertragender Rechtsträger sowie die Honigtraum AG (H-AG), deren Organe den Zusammenschluss 2016 vereinbart und jeweils getrennt Wirtschaftsprüfer mit der Bewertung ihrer Unternehmen nach Ertragswertmethode beauftragt hatten. Diese bestätigten das zuvor von den Vorständen der M-AG und der H-AG verhandelte und einvernehmlich geschätzte Wertverhältnis und hielten ein Umtauschverhältnis der Aktien des übertragenden Rechtsträgers in Aktien des übernehmenden Rechtsträgers zwischen 1 zu 0,9828 und 1 zu 0,9977 für angemessen. Die Hauptversammlung der M-AG billigte den Zusammenschluss.

Das im Zuge der Verschmelzung festgelegte Umtauschverhältnis betrug, orientiert am Bewertungsgutachten und bestätigt vom gerichtlich bestellten Verschmelzungsprüfer, für die Aktionäre der M-AG 1 zu 1,003. Konrad Kahl (KK) als Kleinaktionär der M-AG hält das für unangemessen niedrig und begehrt im Spruchverfahren bare Zuzahlung, die das Landgericht (LG) nach Sachverständigengutachten mit 22,22 Euro pro Aktie zuerkannte. Auf Beschwerde der M-AG kassiert das Oberlandesgericht (OLG) diese Entscheidung und weist den Antrag auf bare Zuzahlung zurück. Zur Begründung führt das OLG insbesondere aus: Eine vollständige spruchverfahrensgerichtliche Kontrolle eines Umtauschverhältnisses sei nicht geboten, wenn dieses – wie hier – zwischen wirtschaftlich und rechtlich unverbundenen Unternehmen marktkonform ausgehandelt worden sei.

KK empört das Ergebnis und meint, die Herren Vorstände der M-AG hätten mit ihrem Vorgehen bei der Verschmelzung ihre Sorgfaltspflicht verletzt: Sie müssten ein Umtauschverhältnis sicherstellen, das die Interessen der Aktionäre des eigenen Unternehmens durchsetze; hier aber hätte vor allem der egozentrische Herr Vorstandsvorsitzende (VV) jedes vernünftige Maß verloren und nur sich selbst mit „dem Deal ein Denkmal“ setzen wollen.

- Frage 1:** Ist die Argumentation des OLG zutreffend? Erörtern Sie anhand der maßgebenden Rechtsgrundlagen!
- Frage 2:** Ändert sich die Beurteilung, wenn die M-AG und die H-AG jeweils börsennotierte Gesellschaften sind und die Börsenkursrelation – abweichend von den Bewertungsgutachten – ein Umtauschverhältnis (a) zugunsten bzw. (b) zulasten der Aktionäre des übertragenden Rechtsträgers ergibt?
- Frage 3:** Kann KK grundsätzlich einen Anspruch auf Schadensersatz gegen VV geltend machen? Wäre ein solcher hier begründet?

Tatbestand Fall 2:

Alpha (A), Beta (B) und Gamma (G) sind Kommanditisten der Sirius GmbH & Co. KG (kurz: S-KG). Der § 7 Gesellschaftsvertrag (GesV) fixiert: „Ein Gesellschafter kann aus der Sirius GmbH & Co. KG ausgeschlossen werden, wenn er den übrigen Gesellschaftern Anlass gibt, nach § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft und nach § 140 HGB seine Ausschließung zu verlangen. Das Ausscheiden erfolgt, wenn die übrigen Gesellschafter durch schriftliche Erklärung dem Gesellschafter gegenüber sein Ausscheiden verlangen, mit dem Zugang dieser Erklärung. Eine Gestaltungsklage ist nicht erforderlich.“ Nach § 15 GesV können Beschlüsse der Gesellschafter nur als rechtswidrig angefochten werden binnen drei Monaten ab Kenntnis des Beschlusses.

In einer Gesellschafterversammlung beschlossen die Gesellschafter bei Anwesenheit des G mit der erforderlichen Mehrheit am 15.05.2016, von dem G gemäß § 7 GesV sein Ausscheiden aus der S-KG zu verlangen. G mag das nicht akzeptieren und beantragt am 18.08.2016 beim Landgericht erfolgreich, die Nichtigkeit des Beschlusses über seine Ausschließung festzustellen. Das Oberlandesgericht (OLG) weist die Berufung zurück wegen Nichtigkeit des Beschlusses über die Ausschließung gemäß § 134 BGB: Die Gesellschafter hätten am 15.05.2016 einen als „konstitutiv gemeinten Ausschließungsbeschluss“ gefasst. Das aber sei im GesV, der für eine Ausschließung aus wichtigem Grund (einzig) ein schriftliches „Ausscheidungsverlangen“ der übrigen Gesellschafter erfordere, nicht vorgesehen. Angesichts der schwerwiegenden Rechtsfolge, die der Entzug der Gesellschafterstellung bringe, sei die Bestimmung einer Klagefrist nicht auf unzulässige Beschlüsse zu beziehen.

Frage: Prüfen Sie die Entscheidung des OLG auf ihre Rechtmäßigkeit: Ist der beschlossene Ausschluss des G wirksam?